



Gemeinde **Dürnten**

**Verordnung über das
Friedhof- und Bestattungswesen**

vom 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|----------------------------------------|-------|
| I. Allgemeines | 2 |
| II. Bestattungsvorschriften | 2 |
| III. Friedhof..... | 3 |
| IV. Grabzeichen und Grabunterhalt..... | 6 |
| V. Kosten..... | 8 |
| VI. Schlussbestimmungen..... | 9 |

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

I. Allgemeines

| | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sprachform | Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. |
| Zweck | Art. 1 Diese Verordnung regelt das Bestattungswesen sowie die Benützung und Gestaltung der gemeindeeigenen Friedhofsanlage. |
| Vollzug | Art. 2 Der Gemeinderat bezeichnet ein Bestattungsamt und erlässt Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none">1. die Durchführung der Bestattungen,2. die Gestaltung und Benützung der Friedhofsanlage,3. die Gebühren. |
| Bestattungsamt | Art. 3 Die Anordnung, Durchführung und Überwachung der Bestattungen und die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Bestattungsamtes. |

II. Bestattungsvorschriften

| | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufbahrung | Art. 4 Verstorbene werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt und können jederzeit besucht werden. Die Schlüssel für den Zugang zu den Räumlichkeiten können die Hinterbliebenen beim Bestattungsamt beziehen. Verstorbene, die feuerbestattet werden, werden in der Regel ins Krematorium überführt. Den Zugang zu den entsprechenden Aufbahrungsräumen regelt das Krematorium. |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 5

Zeitpunkt

Das Bestattungsamt setzt in Absprache mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest.

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Das Bestattungsamt kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Abdankung

Für Abdankungen kann nach Rücksprache mit dem Bestattungsamt die Abdankungshalle auf der Anlage des Gemeindefriedhofes benützt werden.

Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung bei der zuständigen Kirchgemeinde zu veranlassen oder bei einer nicht kirchlichen Trauerfeier einen Sprecher beizuziehen.

Über die Benützung der Kirchen für Trauerfeiern Andersgläubiger oder Konfessionsloser entscheidet die zuständige Kirchgemeinde.

III. Friedhof

Art. 7

Friedhof

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Dürnten. Er dient der Beisetzung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren.

Verstorbene Gemeindebürger, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, werden auf Antrag in der Gemeinde bestattet.

Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde. Das Bestattungsamt kann auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit des Verstorbenen mit der Gemeinde.

Art. 8

Belegungsplan

Bestattungsamt und Bestatter sind für die planmässige Belegung verantwortlich.

Art. 9

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Verhalten auf dem Friedhof

Art. 10

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

1. das Mitführen von Hunden
2. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Parkieren derselben
3. das Lärmen und Spielen
4. das unberechtigte Pflücken von Zweigen, Blumen usw. in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern
5. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze
6. das Verweilen von vorschulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener
7. das Anbieten von Waren aller Art.

Das Bestattungsamt ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gräberarten

Art. 11

Der Friedhof umfasst folgende Abteilungen:

1. Erdbestattungsgräber für Erwachsene
2. Kindergräber (bis 6. Altersjahr)
3. Urnengräber
4. Familiengräber
5. Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzungen)

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Dürnten. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten können weder von der Gemeinde noch von Privatpersonen geltend gemacht werden.

Grabmasse

Art. 12

Die Reihengräber haben folgende Masse (in Zentimeter):

| | Länge | Breite | Tiefe |
|----------------------|-------|--------|-------|
| Erdbestattungsgräber | 190 | 85 | 120 |
| Kindergräber | 150 | 70 | 80 |
| Urnengräber | 100 | 70 | 60 |

Art. 13

Bepflanzung und
Unterhalt

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten einem Gärtner übertragen. Den Weisungen des Friedhofsgärtners ist Folge zu leisten. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen.

Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig. Steingarten-Gräber sind erlaubt, sofern sie fachgerecht angelegt werden. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der anordnungsberechtigten Person oder bei deren Fehlen der Erben mit Bodendeckern bepflanzt.

Für den Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofsgärtner besorgt. Es ist untersagt, eigenen Blumenschmuck vor Ort zu deponieren. Das Anbringen von Grabschmuck explizit für die Abdankung ist erlaubt.

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Während einer Beisetzung bzw. Abdankung sind die Pflanzarbeiten zu unterbrechen.

Art. 14

Familiengräber

Das Bestattungsamt entscheidet über die Belegung freier Familiengräber. Die Benützungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre. In den letzten 20 Jahren darf keine Bestattung vorgenommen werden. Nach Ablauf der Benützungsdauer kann die Gemeinde über die frei werdende Fläche verfügen. Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch die Benutzer leistet die Gemeinde keine Rückerstattung.

In den Familiengräbern können die Mieter und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung durch das Bestattungsamt. Als Angehörige gelten:

1. Ehegatte
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie
3. angenommene Kinder und Geschwister.

Die Gebühr für die Grabmiete beträgt Fr. 5.-- pro Jahr und Quadratmeter.

Art. 15

Nachträgliche Ur-
nenbeisetzung

Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

- Urnenversetzung **Art. 16**
Für die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofes oder in einen anderen Friedhof ist die Einwilligung des zuständigen Ressortleiters des Gemeinderates einzuholen. Sie wird nur in Ausnahmefällen, d. h. bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- Exhumierung **Art. 17**
Für die Exhumierung ist die Einwilligung des zuständigen Ressortleiters des Gemeinderates einzuholen. Sie wird nur in Ausnahmefällen, d. h. bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.
- Gräberräumung **Art. 18**
Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet das Bestattungsamt die Räumung der Gräber an.
Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden diese durch das Bestattungsamt frühzeitig in schriftlicher Form über die Räumung informiert. Weiter wird die Aufhebung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens einen Monat vor der Räumung veröffentlicht.
Wenn die angesetzte Frist verstrichen ist, werden die Gräber ohne jegliche Entschädigungspflicht geräumt.
- ### IV. Grabzeichen und Grabunterhalt
- Grabbezeichnung **Art. 19**
Jedes Reihen- und Familiengrab ist mit einem beschrifteten Grabzeichen zu versehen.
Das durch die Gemeinde gestellte Grabzeichen muss spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung von den Hinterbliebenen durch ein eigenes Grabzeichen ersetzt werden.
Die Grabbezeichnung des Gemeinschaftsgrabes obliegt ausschliesslich der Gemeinde.
- Gestaltung und Bearbeitung **Art. 20**
Das gewählte Grabzeichen soll sich ruhig, harmonisch und pietätvoll in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glas (ausgenommen Teilelemente des Grabzeichens), Email und ähnlich ungeeignet wirkende Materialien.

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Das Grabzeichen muss in Form und Material als Einheit geschaffen sein. Störende Kontraste sind zu vermeiden. Es ist auf ein der Grösse und dem Gewicht angepasstes Fundament zu stellen und mit diesem fachgerecht zu verbinden. In seiner Gesamtheit ist das Grabzeichen so auszuführen, dass es der natürlichen Erosion mindestens 25 Jahre standhält.

Auf einem Grab darf nicht mehr als ein Grabzeichen errichtet werden.

Art. 21

Masse

Die Höchst-/Mindestmasse der Grabzeichen inklusive Sockel betragen (in Zentimeter):

| | Max. Höhe cm | Max. Breite cm | Max. Länger cm | Dicke Oberteil cm min. / max. |
|----------------------------|--------------------|----------------------|----------------------|----------------------------------------|
| Erbbestattungsräber | | | | |
| Steine | 100 | 60 | | 12 / 25 |
| Stein-/Holzkreuze, Stelen | 110 | 65 | | 12 / 25 |
| Schmiedeeisen-Kreuze | 110 | 65 | | 4 / 12 |
| Liegende Platten | | 45 | 60 | 6 / 10 |
| Kindergräber | | | | |
| Steine | 70 | 40 | | 12 / 25 |
| Stein-/Holzkreuze, Stelen | 80 | 45 | | 12 / 25 |
| Schmiedeeisen-Kreuze | 80 | 45 | | 4 / 12 |
| Liegende Platten | | 35 | 45 | 6 / 10 |
| Urnengräber | | | | |
| Steine | 90 | 50 | | 12 / 25 |
| Stein-/Holzkreuze, Stelen | 100 | 55 | | 12 / 25 |
| Schmiedeeisen-Kreuze | 100 | 55 | | 4 / 12 |
| Liegende Platten | | 40 | 50 | 6 / 10 |

Familiengräber Die Höhe und die Breite des Grabzeichens werden nach Lage und Grösse des Grabplatzes fallspezifisch bewilligt.

Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen und müssen ein Gefälle aufweisen. Fundamente für Liegeplatten sind so zu dimensionieren, dass sich die Lage der Platte nicht verändert.

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

- Bewilligungspflicht **Art. 22**
Für die Errichtung und Abänderung von Grabzeichen sowie Grab-einfassungen ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.
Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch (im Doppel) mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen.
Grabzeichen, die ohne Bewilligung erstellt werden oder den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bestattungsamtes zu entfernen.
- Stellen der Grab-
zeichen **Art. 23**
Grabzeichen auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens zwölf Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
- Instandhaltung **Art. 24**
Das Bestattungsamt ist berechtigt, ein Grabzeichen auf Kosten der an-ordnungsberechtigten Person oder bei deren Fehlen der Erben instand-stellen zu lassen, wenn es zerfällt, mangelhaft instand gehalten wird oder umzustürzen droht.
- Haftung **Art. 25**
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabzeichen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.
- V. Kosten**
- Bestattung inner-
halb der Gemeinde **Art. 26**
Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.
Die Kosten für Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde wohnten, werden den Personen, die um die Bestattung ersucht haben, oder den Erben in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der Gebührenverordnung.
- Bestattungen aus-
serhalb der Ge-
meinde **Art. 27**
Bei auswärtigen Bestattungen kann sich die Gemeinde an den verrech-neten Leistungen der Bestattungsgemeinde zu ihren Selbstkosten be-teiligen.
Die Gemeinde kann verlangen, dass die Belege für Leistungen ausländ-ischer Bestattungsämter oder Bestatter auf Deutsch übersetzt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit Polizeibussen belegt werden. Bei schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle kann eine Verzeigung an den Statthalter erfolgen.

Schlussbestimmungen, Strafbestimmungen

Art. 29

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 23. Oktober 2006 und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Inkraftsetzung

Dürnten, 7. Dezember 2015

Namens des Gemeinderates

Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber